Gemeinde Twist

Niederschrift
(SEOFA/04/2023)

über die **Ausschuss für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen**
am 02.02.2023 im Ratssaal des Rathauses

A. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

5 Bericht der Bürgermeisterin/Verwaltung

5.1 Wahl der Jugendschöffen und Schöffen

5.2 Neubau Friedhofskapelle Rühlerfeld - Förderung für die Außenanlagen

5.3 Flüchtlingssituation in der Gemeinde Twist

6 Einwohnerfragestunde

7 Entwicklung der Kinder- und Anmeldezahlen in den Kindertagesstätten
Vorlage: 0152/2023

8 Errichtung weiterer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren
a) Errichtung von Großtagespflegestellen
b) Erweiterung des Krippenhauses St. Raphael
Vorlage: 0153/2023

9 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0151/2023

10 Verkehrssicherung durch die Feuerwehr bei Veranstaltungen
Vorlage: 0150/2023

11 Anfragen und Anregungen

12 Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Anwesenheit

Vorsitzende/r:

Klaas, Kevin

Ausschussmitglieder:
Aehlen, Reinhard

Ratsmitglieder:

Gaidosch, Rudi	Zuhörer	bis TOP 14

Ausschussmitglieder:

Gebben, Helmut		
Kötting, Bernd		
Lemper, Johanna		i.V. f. Anbergen, Daniel
Reinert, Esther		
Weidner, Christa		

Beratende Mitglieder:

Drees, Maik	Stellv. Gemeindebrandmeister
Grommel, Helmut	Ortsbrandmeister Schöninghsdorf
Hohensee, Dirk	Ortsbrandmeister Twist
Reinert, Beate	Seniorenvertretung

Von der Verwaltung:

Holt, Stefan	Schriftführer
Liedtke, Peter	Fachbereichsleiter 3
Lübbers, Petra	Bürgermeisterin
Robbe, Sandra	Familienzentrum

Öffentlichkeit:

Zuhörerinnen und Zuhörer	1. Person

Entschuldigt fehlten:

Ausschussmitglieder:
Anbergen, Daniel

Beratende Mitglieder:

Fischer, Finnja	Mitmischer
Gödeker, Andreas	Gemeindebrandmeister

III. Beratungspunkte und Ergebnisse

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ausschussvorsitzender Klaas begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung d
Ausschusses für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß elektronisch über das Ratsportal geladen und mit Mail vom 25.01.2023 über die Einstellung der Unterlagen informiert. Die Beratungen finden öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Beschlussfähigkeit wird von de Ausschussvorsitzenden festgestellt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung im Ratsinfoportal bereitgestellt. Sie wird gemäß Einladu festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 08.09.2022 wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt und lag allen Mitgliedern vo Gegen Form und Inhalt werden keine Einwendungen erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

Ausschussmitglied Reinert merkt an, dass in der Niederschrift der letzten Sitzung eine Anfra ihrerseits zu den Bewertungen der Straßen „Schwarzer Weg“, „Bürgermeister-Nottberg-Straße“ u „Auf dem Bült“ im Straßenzustandskataster gestellt wurde. Sie erinnert an die Beantwortung d Anfrage.

5. Bericht der Bürgermeisterin/Verwaltung

5.1. Wahl der Jugendschöffen und Schöffen

Bürgermeisterin Lübbers trägt folgenden Bericht vor.

In diesem Jahr werden bundesweit wieder die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 20 bis 2028 gewählt. Die Gemeinde Twist ist aufgefordert, beim Amtsgericht eine Vorschlagsliste für d Schöffenwahl mit mindestens 5 Personen bzw. an den Landkreis Emsland mit mindestens 4 Person einzureichen. Es werden also Frauen und Männer gesucht, die bereit sind, beim Amtsgericht Mepp oder beim Landgericht Osnabrück als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen bz als Jugendschöffen in der Jugendgerichtbarkeit teilzunehmen.

Es werden Bewerber/innen gesucht, die in der Gemeinde Twist wohnen und am 01.01.2024 mindeste 25 Jahre alt sind und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar sind nur deutsch

Staatsangehörige.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde oder gegen wen e Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme v Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Jus Tätige (Richter, Bewährungshelfer usw.) sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen brauchen einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn. Das verantwortungsvolle Amt verlangt hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und geistige Beweglichkeit. Auch wird den Schöff Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Jugendschöffen sollten darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren se Außerdem sollten Sie über die erforderlichen Lebenserfahrungen und Menschenkenntnis verfügen.

Es sind doppelt so viele Kandidaten vorzuschlagen wie an Schöffen benötigt werden. Somit bleibt etw die Hälfte der Bewerber/innen unberücksichtigt.

Wer Interesse an einem Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bzw. Jugendschöffenamt hat, wi gebeten sich bis zum 28.02.2023 bei der Gemeindeverwaltung, Herrn Liedtke, Tel. 05396/9330-50, melden. Hier können auch die Bewerbungsformulare angefordert werden. Das Bewerbungsformul kann auch auf der Homepage der Gemeinde Twist, www.twist-emsland.de, heruntergeladen werden.

5.2. Neubau Friedhofskapelle Rühlerfeld - Förderung für die Außenanlagen

Bürgermeisterin Lübbers stellt folgenden Bericht vor:

Die Arbeiten an der Friedhofskapelle Rühlerfeld schreiten planmäßig voran. Der Rohbau wur fertiggestellt. Die Fenster wurden eingebaut. Das über Spenden finanzierte Buntfenster wurde in Auftr gegeben. Zur Zeit werden die Estricharbeiten durchgeführt.

Mit der Fertigstellung wird Ende Mai gerechnet.

Kurz vor Weihnachten erreichte uns die Mitteilung, dass rückfließende LEADER-Mittel verteilt werd sollen. Daraufhin wurde eine Projektskizze zur Förderung der Außenanlagen der neu Friedhofskapelle eingereicht, die dem Ausschuss vorgestellt wird.

Die Maßnahme bezieht sich auf die neue PKW-Zufahrt von der Jahnstraße, das Gebäudeumfe inklusive des Vorplatzes und die direkte Zuwegung von der Schulstraße.

Anfang Februar entscheidet sich in welche Regionen die Mittel fließen, bevor im Naturpark über d konkrete Förderung der Außenanlagen entschieden werden kann.

Die Maximale Fördersumme würde 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

5.3. Flüchtlingssituation in der Gemeinde Twist

Fachbereichsleiter Liedtke stellt einen Bericht zur Flüchtlingssituation in der Gemeinde Twist an Ha einer Power-Point-Präsentation vor, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Auf Nachfrage von dem beratenden Mitglied Beate Reinert, welche Unterstützungen der Lehrkräfte a den Schulen bei der Vermittlung des Lehrstoffs und der Verbesserung und Integration vorhanden od geplant seien, erklärt Fachbereichsleiter Liedtke zum Thema Integration, das gerade vie Flüchtlingskinder aus der Ukraine eine Rückkehr in ihr Heimatland planen, sobald dies möglich s Deshalb nutzen auch einige Kinder die Möglichkeit des Online-Unterrichts in ihrer ukrainischen Heim Unterstützung der Lehrkräfte bei ihrer wichtigen Arbeit müsse von der Landesschulbehörde a Dienstherr erfolgen.

6. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

7. Entwicklung der Kinder- und Anmeldezahlen in den Kindertagesstätt
Vorlage: 0152/2023
Der nachfolgenden Tabelle zur Erhebung der Kinder für die Kita-Planung ist zu entnehmen, dass d Anzahl der in Twist gemeldeten Kinder nach einem geburtenstarken Jahrgang 2016/2017 mit 1 Kindern auf 103 Kinder im darauffolgenden Jahrgang 2017/2018 zurückgegangen ist. Bis 2020/20 stieg die Anzahl auf 123 Kinder an. Im Geburtszeitraum 2021/2022 sind es schließlich nur 98 Kinder.

		Geburtszeitraum					
a) Kindergarten b) Einzugsgebiet	Anzahl genehmigter Plätze	01.10.2016 30.09.2017	01.10.2017 30.09.2018	01.10.2018 30.09.2019	01.10.2019 30.09.2020	01.10.2020 30.09.2021	01.10.2021 30.09.2022
a) St. Marien / St. Raphael b)Bült-Neuringe- Adorf (unter3)	125+30+ St. Raphael 30	46 <u>46</u>	38 <u>38</u>	35 <u>35</u>	33 8 <u>41</u>	33 13 <u>46</u>	37 4 <u>41</u>
a) St. Ansgar b) Siedlung-Mitte- Adorf (über 3)	103+30	21 10 <u>31</u>	26 7 <u>33</u>	30 7 <u>37</u>	32 <u>32</u>	24 <u>24</u>	20 <u>20</u>
a) St. Franziskus b) Sch'dorf- H'meer	62+15	24	12	21	20	25	14
a) Hermann-Josef b) Twist-R'feld Meppen-Rühle	75+42	10 18 <u>28</u>	9 11 <u>20</u>	10 12 <u>22</u>	13 15 <u>28</u>	16 12 <u>28</u>	8 15 <u>23</u>
Gesamt		129	103	115	121	123	98

In den 4 Kindertagesstätten stehen mit Beginn des neuen Kindergartenjahres ab August 20
insgesamt 359 Betreuungsplätze für über 3-Jährige (Kita-Plätze) sowie 151 Plätze für unter 3-Jähri
(Krippenplätze) zur Verfügung.

Für die 359 Kita-Plätze wurden für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024 360 Kinder angemeld
Somit fehlt gemeindeweit 1 Kita-Platz für die Betreuung von 3 bis 6-jährigen Kindern.

Den 151 Krippenplätzen stehen bislang 183 Anmeldungen gegenüber, sodass zu Beginn des neu
Kindergartenjahres gemeindeweit 32 Krippenplätze fehlen.

Nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz haben alle Kinder ab Vollendung des
Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in d
Kindertagespflege (Tagesmütter).

Die 360 Anmeldungen für Kita-Plätze und 183 Anmeldungen für Krippenplätze verteilen sich wie fo
auf die Kindertagesstätten:

In der Kita St. Marien stehen den 125 Kita-Plätzen 122 Anmeldungen gegenüber (3 Plätze frei). Den
Krippenplätzen in der Kita St. Marien und im Krippenhaus St. Raphael stehen 75 Anmeldung
gegenüber (15 Plätze fehlen).

In der Kita St. Ansgar sind für die vorhandenen 103 Kita-Plätze 110 Kinder angemeldet (7 Plät
fehlen). Für die 2 Krippengruppen mit 30 Plätzen liegen 35 Anmeldungen vor (5 Plätze fehlen).

In der Kita St. Franziskus haben sich auf die 56 vorhandenen Kita-Plätze 53 Kinder angemeldet
Plätze frei). Für die 19 Krippenplätze liegen 31 Anmeldungen vor (12 Plätze fehlen).

In der Kita St. Hermann-Josef gibt es 75 Anmeldungen für die 75 vorhandenen Kita-Plätze. Auf die
Krippenplätze haben sich 42 Kinder angemeldet. Die vorhandenen Plätze sind auskömmlich.

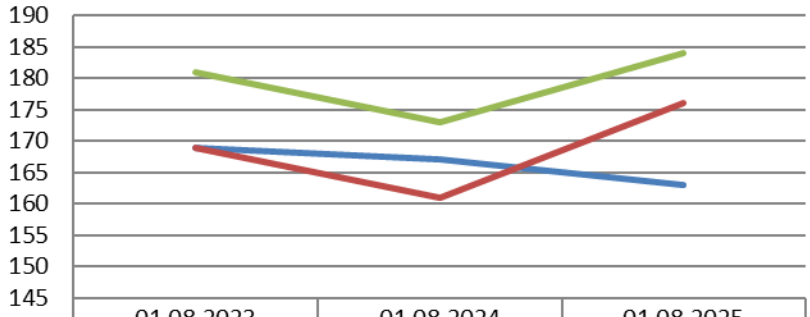
Im gesamten Gemeindegebiet fehlen damit im August 2023 für das laufende Kita-Jahr 1 Kita-Platz. Krippenbereich stehen in den Einrichtungen vor Ort 32 Kinder auf Wartelisten (Eine Gesamtübersicht als Anlage beigefügt).

Die vorhandenen Plätze werden von den Kindertagesstätten nach einem gemeinsamen, zwischen d Kindertagesstätten unter Beteiligung des Familienzentrums abgestimmtem Punkteplan vergeben. D Zu- und Absagen werden in den nächsten Tagen an die Familien versandt.

Diese Entwicklung war nicht absehbar. Die Betreuungsquote der unter 3-jährigen ist insgesa angestiegen. Insbesondere der Anteil der Einjährigen hat stark zugenommen. Darüber hinaus führt Zuzüge in die Gemeinde zu den höheren Anmeldezahlen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt von der blauen zur roten Linie die Auswirkung des Anstiegs der berücksichtigen Zahl von Kindern bis zum dritten Lebensjahr von 2021 nach 2022 sowie von der rot zur grünen Linie die Auswirkung der ansteigenden Betreuungsquote von 2021 nach 2022.

Auswirkungen der Veränderung der Betreuungsquote und der Geburtenzahlen auf die Prognose der Krippenzahlen



	01.08.2023	01.08.2024	01.08.2025
Prognose 2021 mit den Geburtenzahlen Stand 10.2021 und den Betreuungsquoten Stand 10.2021	169	167	163
Prognose 2021 mit den Geburtenzahlen Stand 10.2022 und den Betreuungsquoten Stand 10.2021	169	161	176
Prognose 2022 mit den Geburtenzahlen Stand 10.2022 und den Betreuungsquoten Stand 10.2022	181	173	184

Während nach der Prognose 2021 die Anzahl der Kinder, die einen Krippenplatz beanspruchen werde vom 01.08.2024 von 167 Kinder auf 163 Kinder zum 01.08.2025 sinken sollten, nimmt nach d Prognose 2022 die Anzahl von 173 Kinder auf 184 Kinder zu.

Es wird vermutet, dass der Anstieg der Betreuungsquote auch auf die wirtschaftliche Lage mit d hohen Inflationskosten, sowie der allgemeinen Zuzüge und Zuwanderung, zurückzuführen ist.

Während 2021 der konkrete Betreuungsbedarf vor Ort in Twist bei den Kindern von 0-1 Jahren bei 0 % von 1-2 Jahren bei 69 % und von 2-3 Jahren bei 82 % lag, beträgt der konkrete Betreuungsbedarf v Ort in 2022 bei den Kindern von 0-1 Jahren 15 %, von 1-2 Jahren 62 % und von 2-3 Jahren 83 %

Damit liegt die Gemeinde Twist weiter über der durchschnittlichen Bedarfsquote im Landkreis Emslan wonach von den Kindern im Alter von 0-1 Jahren 9 %, von 1-2 Jahren 55 % und von 2-3 Jahren 78 einen Betreuungsplatz nachfragen.

Die Tendenz zu höheren Betreuungsquoten und weiteren Zuzügen hält an, so dass langfristig bei ein Bedarfsquote von 20 % der bis 1-Jährigen, 80 % der bis 2-Jährigen und 100 % der bis 3-Jährigen den kommenden Jahren folgende Krippenplätze benötigt würden:

2023/24	224 Plätze	(hierzu fehlen 73 Plätze)
2024/25	213 Plätze	(62 Plätze)
2025/26	230 Plätze	(79 Plätze)
2026/27	229 Plätze	(78 Plätze)
2027/28	228 Plätze	(77 Plätze)
2028/29	227 Plätze	(76 Plätze)

Differenzierte Übersichten über die Kita- und Krippensituation an den einzelnen Standorten sowie gesamten Gemeindegebiet sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Prognose macht eine weitere Krippenplanung erforderlich, um dieser errechneten Nachfra begegnen zu können.

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage vor.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Weidner erklärt Fachbereichsleiter Liedtke, dass d Flüchtlingskinder bei den Anmeldezahlen bereits berücksichtigt seien.

Ausschussmitglied Gebben erfragt, ob auch bei anderen Einrichtungen, zusätzlich zum Anbau an d Krippe St. Raphael, Erweiterungen möglich und geplant seien. Hierzu erläutert Fachbereichsleit Liedtke, dass bei allen anderen Einrichtungen die grds. max. Gruppenzahl von 5 bereits erreicht od aber durch Ausnahmegenehmigungen bereits überschritten wurde. Bei der Krippe St. Raphael sei ei Erweiterung jedoch noch problemlos möglich.

Ausschussmitglied Lemper erfragt, ob bei den 32 fehlenden Plätzen bereits Anmeldungen von unter jährigen berücksichtigt seien. Hierzu erläutert Fachbereichsleiter Liedtke, dass auch Kinder unter eine Jahr bereits angemeldet werden können, wenn Sie im Laufe des Kindergartenjahres das 1. Lebensja vollenden.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Reinert teilt Fachbereichsleiter Liedtke mit, dass nach sein Auffassung die vorhandenen Kita-Plätze für die nächsten Jahre auskömmlich seien. Hierzu stellt diverse Statistiken vor und betont, dass es sich immer um Planzahlen handele. Eine absolute Sicherh zur Auskömmlichkeit der Kita-Plätze gebe es nicht. Unwägbarkeiten würden immer bleiben.

Der Fachausschuss nimmt den Bericht über die Entwicklung der Kinder- und Anmeldezahlen in d Kindertagesstätten zur Kenntnis.

8. Errichtung weiterer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahr
a) Errichtung von Großtagespflegestell
b) Erweiterung des Krippenhauses St. Rapha
Vorlage: 0153/2023

a) Errichtung einer Großtagespflegestelle

Nach dem Bericht über die Entwicklung der Kinder- und Anmeldezahlen in den Kindertagesstätt (Vorlage Nr. 0152/2023) fehlen zum 01.08.2023 in den Twister Kindertagesstätten 32 Betreuungsplätz für Kinder unter 3 Jahren.

Um diesen Bedarf kurzfristig decken zu können und dauerhaft eine weitere Betreuungsform in Twist z etablieren, sollte eine Großtagespflegestelle eingerichtet werden.

Eine Großtagespflegestelle ermöglicht qualifizierten Tagesmüttern ohne die statischen räumlichen u personellen Vorgaben für eine Kindertagesstätte, die Betreuung von Kindern in kleinen Gruppen.

Es besteht die Möglichkeit in einer Großtagespflegestelle zwei Tagesmütter einzusetzen, die jeweils b zu 4 Kinder betreuen können. Für die dann vorhandenen 8 Betreuungsplätze dürfen maximal 1 Verträge geschlossen werden. In einem Gebäude können mehrere Großtagespflegestellen eingericht werden, die allerdings baulich voneinander getrennt werden müssten. In z.B. einem durchschnittliche Wohnhaus ließen sich in 2 Gruppen max. 16 Betreuungsplätze errichten, für die flexibel u bedarfsgerecht mit interessierten Familien max. 32 Betreuungsverträge abgeschlossen werde könnten. Eltern können entsprechend ihres Betreuungsbedarfs einzelne Tage buchen und müsse auch nur die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden vergüten.

Der Elternbeitrag beträgt je nach Anzahl der genutzten Betreuungsstunden und dem jährliche Familieneinkommen zwischen 0,84 € und 2,21 € je Betreuungsstunde.

Um einen Anreiz für Tagesmütter zu schaffen, in einer Großtagespflege selbstständig tätig zu werde ist es denkbar, den Interessierten geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und Unterstützung u Beratung durch das Familienzentrum anzubieten.

Es gibt bereits interessierte Tagesmütter, die sich im Familienzentrum nach ein Beschäftigungsmöglichkeit erkundigt haben. Entsprechende Gebäude, die für diesen Zweck geeign wären, wurden bereits in den Blick genommen und könnten mit geringem Aufwand hergerichtet werde

Aufgrund des bestehenden Mangels an sozialpädagogischen Fachkräften, erscheint kurzfristig d Personalbesetzung bei Tagesmüttern eher zu gelingen als die Besetzung weiterer Krippengruppen m den erforderlichen Erziehern*innen oder sozialpädagogischen Assistenten*innen

Auch die Betreuung in kleinen Gruppen von bis zu 8 Kindern, führt in Nachbarkommunen z entsprechender Nachfrage.

Eine Großtagespflegestelle bietet somit, neben der Schaffung von Betreuungsplätzen für die Kinde denen in den Kindertagesstätten nach dem Punkteplan kein Krippenplatz angeboten werden kann, f alle Familien zusätzliche bedarfsgerechte Betreuungsmöglichkeiten. Zudem könnten in Randzeite z.B. in den frühen Morgenstunden, am späteren Nachmittag oder abends zusätzlich Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Aus diesem Grund sollte die Verwaltung beauftragt werden, die Planungen und die Konzeption für d Errichtung einer Großtagespflegestelle vorzubereiten.

b) <u>Erweiterung des Krippenhauses St. Raphael</u>

Bereits zum 01.08.2023 fehlen in der Gemeinde Twist Betreuungsplätze für unter 3-jährige. D Prognosen sagen eine zunehmende Nachfrage voraus. Zum einen steigt die Betreuungsquote, w Eltern die Kinder früher bei den Einrichtungen anmelden und zum anderen steigt die Anzahl der Kind in den Jahrgängen durch Zuzug und Zuwanderung.

Bereits jetzt fehlen nach dem konkreten Betreuungsbedarf gemeindeweit bis zum Kita-Jahr 2028/ zwischen 33 und 31 Krippenplätze. Langfristig werden steigende Bedarfe bis zu 80 weite Betreuungsplätze erfordern.

Aus diesem Grund wird kurzfristig der Anbau von 2 Krippengruppen mit den erforderliche Nebenräumen für insgesamt 30 neue Betreuungsplätze an das Krippenhaus St. Raphael empfohlen.

Das Krippenhaus St. Raphael wurde bereits bei seiner Planung so konzipiert, dass weitere Gruppe angebaut werden können. Entsprechende Leitungen wurden bereits vorbereitet und die technische Anlagen, insbesondere die Heizungsanlage mit Luft-Wärme-Technik lässt den Anbau von 2 weitere Gruppeneinheiten entsprechend der beigefügten Planung zu. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden für den im Entwurf vorgelegten Anbau Kosten in Höhe von rd. 750.000,00 € ermittelt. D Entwurf sieht den Anbau von 2 Gruppenräumen für insgesamt 30 Kinder mit jeweils einem Abstel einem Sanitär- und einem Gruppenraum vor.

Die Pläne wurden mit der Kirchengemeinde St. Georg und der Krippenhausleitung erörtert und werde vom Träger grundsätzlich mitgetragen. Einzelheiten sind nach dem Grundsatzbeschluss über d Baumaßnahme noch näher zu besprechen und mit der Fachberatung des Bistums, d Landesschulbehörde und dem Landkreis Emsland zu besprechen.

Grundsätzlich wird die Schaffung neuer Betreuungsplätze vom Land gefördert. Für die 30 ne geschaffenen Betreuungsplätze konnte nach bisheriger Förderrichtlinie RAT ein Zuschuss in Höhe vo 360.000,00 € eingeplant werden. Die RAT-Mittel sind allerdings zurzeit ausgeschöpft. Neu Fördermittel sind in Aussicht gestellt. In welcher Höhe nach der Folgerichtlinie gefördert wird bleibt noc abzuwarten.

Vom Landkreis Emsland wird ein Zuschuss in Höhe von 114.000,00 € erwartet. Sollte d Landesförderung ausbleiben erhöht sich der Kreiszuschuss.

Es wird empfohlen auf Grundlage der Entwurfsplanung eine konkrete Bauplanung mit den Beteiligte abzustimmen und umzusetzen, soweit die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Für die Erweiterung des Krippenhauses St. Raphael stehen im Haushaltsplan unter Investitionsnumm I365-005 Haushaltsmittel in Höhe von 750.000,00 € zur Verfügung. Daneben sind Zuschüsse von Lan in Höhe von 360.000,00 € und vom Landkreis Emsland in Höhe von 114.000,00 € eingeplant.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt den Sachverhalt zur Errichtung von Großtagespflegestellen im Sinn der Sitzungsvorlage vor.

Ausschussmitglied Gebben erfragt, wieviel Gebäude für die Einrichtung solcher Großtagespflegestelle zur Debatte stehen. Hierzu erläutert Fachbereichsleiter Liedtke, dass die Verwaltung zurzeit konkret e Objekt in den Blick genommen worden. Weitere Informationen können auf Grund de Beratungsstandes aber nur im nichtöffentlichen Sitzungsteil gegeben werden.

Auf Hinweis von Ausschussmitglied Reinert, dass es sich um zwei einzurichtende Großtagespflegestellen handele. Deshalb müsse die vorliegende Beschlussempfehlung zu diesem Thema entsprechend geändert werden.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt den Sachverhalt zur Erweiterung der Krippe St. Raphael im Sinne d Sitzungsvorlage vor.

Darüber hinaus erläutert er, dass die Verantwortlichen der Kirche bereits über die grundsätzliche Absichten der Gemeinde informiert wurden und ihre Zustimmung in Aussicht gestellt haben. Weite Details können aber erst nach einem positiven Votum der politischen Gremien abgestimmt werden.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Reinert erläutert Fachbereichsleiter Liedtke, dass insgesamt 6 neue Betreuungsplätze geschaffen werden sollen, wobei die Einrichtung der Großtagespflege relat

zeitnah erfolgen könne. Die Erweiterung der Krippe werde jedoch nicht so schnell realisiert werde können. Eine Fertigstellung könnte voraussichtlich bis Ende 2024 erfolgen. Der weitere Bedarf zeichn sich eindeutig ab. Die Erweiterung der Krippe ist deshalb auch am zukünftigen Bedarf orientiert.

Bürgermeisterin Lübbers ergänzt, dass die Einrichtung von Großtagespflegestellen den dringendste Bedarf decken würde.

Darüber hinaus erfragt sie den Anspruch auf Kindertagespflege. Hierzu führt die Leiterin de Familienzentrums, Frau Robbe aus, dass grds. ein Betreuungsanspruch von Kindern bis zum 1 Lebensjahr bestehe.

Ausschussmitglied Weidner stellt fest, dass die Tagesmütter zentral beim Landkreis Emsland gemeld seien und erfragt, ob bereits Interesse bekundet, wurde eine Selbstständigkeit in einer möglichen Großtagespflegestelle zu beginnen. Frau Robbe führt hierzu aus, dass bereits 2 Personen ihr Interess bekundet haben. Weitere Personen müssten angesprochen werden. Unterstützung auf dem Weg in d Selbstständigkeit ist durch das Familienzentrum gewährleistet.

Bürgermeisterin Lübbers ergänzt, dass man erst nach einem positiven Votum durch die politische Gremien weitere Personen auf diese Thematik anspreche könne.

Ausschussmitglied Weidner erklärt, dass sie die Ideen zur Einrichtung einer Großtagespflegestelle g finde, zumal dadurch relativ kurzfristig weitere Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden könne Darüber hinaus steht sie auch der Erweiterung der Krippe St. Raphael positiv gegenüber.

Fachbereichsleiter Liedtke ergänzt, dass die Erweiterung der Krippe sicher nicht am Beda vorbeigeplant werde und erforderlich und sinnvoll sei.

Der Ausschuss fasst einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen und die Konzeption für die Errichtung von Großtagespflegestellen vorzubereiten.
b) Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Entwurfsplanung eine konkrete Bauplanu mit den Beteiligten abzustimmen und umzusetzen, soweit die Gesamtfinanzierung sichergeste ist.

9. 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschafte in der Gemeinde Tw
Vorlage: 0151/2023

Jugendwanderungen, -fahrten und -lager sowie außerschulische Bildungsmaßnahmen werden vo Landkreis Emsland und der Gemeinde Twist seit vielen Jahren finanziell gefördert. Seit dem 01.01.20 hat die Gemeinde Twist eine eigene Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen u Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist verabschiedet, die sich an den Fördersätzen de Landkreises Emsland orientiert. Neben der Teilnehmerförderung für Jugendzeltlager beinhaltet d Richtlinie Fördersätze für internationale Begegnungen, Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen u Jugendleiter, außerschulische Bildungsmaßnahmen sowie Sachmittel für die Jugendarbeit u Projektförderungen für die offene Jugendarbeit.

In 2022 hat der Kreisjugendring eine Erhöhung des Zuschusses für die Teilnehmer von Jugendlage sowie die Teilnehmer an außerschulischen Bildungsmaßnahmen beantragt, mit der Begründung, das Kinder und Jugendliche in den vergangenen Jahren aufgrund der Pandemie große Einschränkunge hinnehmen mussten. Sie haben auf Treffen und Begegnungen verzichtet, um sich und andere z schützen. Erfreulicherweise konnten seit 2022 wieder viele Freizeit- und Bildungsmaßnahm

stattfinden. Zeltlager und andere Freizeitmaßnahmen gehören zu den Highlights für viele Kinder u
Jugendliche im Landkreis Emsland. Sie bieten ihnen Freiräume und stärken Sozialkompetenz sowie d
Persönlichkeitsentwicklung.

Der Kreisjugendring weist darauf hin, dass die Förderbeträge zuletzt im Jahr 2013 angehoben wurden

Es wurde beantragt, die Zuschüsse für Jugendfahrten und -lager je Teilnehmer von 2,50 € auf 3,50 €
Fördertag sowie für Jugendleiterinnen und Jugendleiter von 4,50 € auf 5,50 € je Fördertrag zu erhöhe
Der Zuschuss für außerschulische Bildungsmaßnahmen soll je Teilnehmer von 3,50 € auf 4,00 €
Fördertag angehoben werden.

Der Kreistag hat dem Antrag des Kreisjugendrings in seiner Sitzung am 19.12.2022 zugestimmt u
seine Richtlinie zum 01.01.2023 geändert.

Aus Sicht der Verwaltung ist es von großer Bedeutung, diese Freizeitmaßnahmen für Kinder u
Jugendliche zu erhalten. Eine Erhöhung des Zuschusses unterstützt Kinder, Jugendliche und ih
Familien und fördert das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen. Gerade in Zeit
steigender Kosten, in denen sich manche Familien keine Urlaubsreise leisten können, sollten Kinde
und Jugendfreizeiten unbedingt erhalten bleiben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ab dem kommenden Jahr die Zuschüsse für Jugendwanderungen
fahrten und -lager analog der Regelung beim Landkreis für Teilnehmende von 2,50 € auf 3,50 €
Fördertag sowie für Jugendleiterinnen und Jugendleiter von 4,50 € auf 5,50 € je Fördertag zu erhöhe
Darüber hinaus soll der Zuschuss für Teilnehmende an außerschulischen Bildungsmaßnahmen v
3,50 € auf 4,00 € erhöht werden. Hierdurch können Maßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musisc
kulturellen und pädagogischen Bildung stärker unterstützt werden.

Für die Gemeinde Twist ergeben die Erhöhungen voraussichtlich Mehrausgaben von 1.900,00 € p
Jahr.

Die durch die Neufassung der Richtlinie entstehenden Mehrkosten wurden bei der Mittelanmeldung f
das Haushaltsjahr 2023 bereits unter Kostenträger 362.010.01 berücksichtigt.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage vor.

Ausschussmitglied Reinert befürwortet die Änderungen der Richtlinie und erklärt, dass durch d
Erhöhung der Zuschüsse sowohl Familien entlastet als auch die Arbeit der vielen Ehrenamtliche
besser unterstützt werde.

Der Ausschuss fasst einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

Es wird beschlossen, die Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannte
Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Änderu
zum 01.01.2023 rückwirkend zu ändern und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

10. Verkehrssicherung durch die Feuerwehr bei Veranstaltunge
Vorlage: 0150/2023
Zum 18. Juli 2022 wurde das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) geändert. Ne
eingeführt wurde § 2 Abs. 6 NBrandSchG, wonach abweichend von Bestimmungen d
Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicheru
von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtlich
Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeit
ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Originären Aufgaben nach de
Brandschutzgesetz nicht gefährdet wird.

Mit der Regelung werden die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzorten im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Randbedingungen erweitert.

Die Regelung dient nicht dazu, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich dazu, eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren z schaffen, die diese Aufgabe aufgrund der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft und aufgrund ihr Kenntnis bei der Absicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum mit übernommen haben.

Begriff der gemeindlichen Veranstaltungen
Unter gemeindlichen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG sind solche zu verstehen, d aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde selb oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Es muss sich dabei um öffentlich Veranstaltungen handeln, zu denen jedermann Zutritt hat. Hierzu gehören etwa Brauchtums-, kirchlich und ähnliche Umzüge im Straßenraum der Gemeinde.

Tritt die Gemeinde nicht selbst als Veranstalter auf, muss die Veranstaltung seitens des Veranstalters bei der Gemeinde angezeigt werden. Der Veranstalter muss die Gemeinde im Vorfeld informieren und deren Erlaubnis einholen. Wird diese erteilt, so handelt es sich um eine gemeindliche Veranstaltung im Sinne des NBrandSchG.

Nicht um gemeindliche Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6 NBrandSchG handelt es sich etwa bei Privatfeiern oder geschlossenen Veranstaltungen, Veranstaltungen im nicht öffentlichen Verkehrsraum (z.B. auf einem Firmengelände oder auf Sportplätzen) oder Veranstaltungen, die das Gebiet der Gemeinde überschreiten, oder umfangreiche Verkehrskonzepte erfordern.

Begriff der „örtlichen Feuerwehr“
Mit dem Begriff der „örtlichen Feuerwehr“ wird zum Ausdruck gebracht, dass immer die kleinstmögliche Feuerwehreinheit aktiv werden soll, also - sofern vorhanden - die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr, die auch einen örtlichen Bezug zur Veranstaltung hat.

Nachrangigkeit gegenüber der Zuständigkeit der Polizei
Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, steht der Feuerwehr die Befugnis zur Verkehrsregelung nur nachrangig hinter der grundsätzlichen Zuständigkeit der Polizei zu.

Soweit Polizeipräsenz gegeben ist, obliegt ihr die Verantwortlichkeit zur Verkehrsregelung. Stehen nicht ausreichend Polizeikräfte zur Verfügung, um die Verkehrsregelung für die Veranstaltung vollständig zu gewährleisten, kann die örtliche Feuerwehr in Abstimmung mit der Polizei unterstützend tätig werden.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Funktion der Feuerwehr als Einrichtung zur Gefahrenabwehr trotz ihres Einsatzes zur Verkehrsregelung gewährleistet bleiben muss.

Umfang der Befugnisse
Die Befugnisse ergeben sich aus § 2 Abs. 6 NBrandSchG i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 1 StVO. So ist die örtliche Feuerwehr zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen befug den Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu regeln.

Weisungen richten sich nur an einzelne bestimmte Verkehrsteilnehmer. Zeichen richten sich an a Verkehrsteilnehmer, die es angeht. Die Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ordnungswidrig gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO, sofern die Verstöße zur Anzeige gebracht werde Darüber hinaus ist die Feuerwehr zum Zwecke der Verkehrsregelung zur Bedienung v Lichtzeichenanlagen befugt.

Persönliche Ausrüstung bei der Verkehrsregelung
Feuerwehrdienstleistende müssen bei der Ausübung der Verkehrsregelung eine geeignete

persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei Einsätzen im ungesicherten Bereich müssen Warnweste nach EN ISO 20471 Klasse 2 getragen werden. Diese Anforderung wird bereits durch d Schutzausrüstung der Feuerwehr erfüllt.

Haftung
Die gemeindlichen Feuerwehren sind gemäß § 8 NBrandSchG kommunale Feuerwehren. Soweit Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse – hier die Verkehrsregelung einer gemeindlichen Veranstaltung - ausüben, haftet für ihr eventuelles pflichtwidriges Verhalten die jeweilige Gemeinde. Bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Freiwillige Aufgabe
§ 2 Abs. 6 NBrandSchG räumt den Gemeinden ausdrücklich die Befugnis ein, die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen. Es handelt sich somit nicht um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Feuerwehren, wie Brandschutz oder Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG, sondern um eine freiwillige Aufgabe.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen ist an den Beschluss des Gemeinderates gebunden. Durch den Gemeinderat kann nicht festgelegt werden, dass die ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden über Ihren Pflichtaufgabenbereich hinaus tätig werden müssen. Andererseits ist es Aufgabe des zuständigen Ortsbrandmeisters, zu prüfen, ob durc die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben der örtliche Feuerwehr gefährdet wäre und ob die Mitglieder der Feuerwehr bereit sind, die entsprechende Aufgal zu übernehmen.

Die Wahrnehmung der Verkehrsregelung durch die Feuerwehr muss daher intern zwischen der Gemeinde und der örtlichen Feuerwehr einvernehmlich abgestimmt werden.
Ergibt die Abstimmung, dass eine Absicherung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, kann dies der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Der Beschluss des Gemeinderats ist nicht für jede einzelne Veranstaltung erforderlich, sondern kann auch einmalig für alle gemeindlichen Veranstaltungen gefällt werden. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die örtlich zuständige Polizeidienststelle über den Gemeinderatsbeschluss informiert wird.

Ausbildung
Unter den Voraussetzungen des § 24 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG waren auch bislang schon Eingriffe der Feuerwehr in den fließenden Verkehr zur Sicherung des Einsatzortes vorgesehen. In der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 werden Grundkenntnisse für die Absicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum vermittelt. Weitergehende Kenntnisse werden im Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 grundlegend behandelt. Zudem wird die Sicherung von Einsatzstellen gegen fließenden Verkehr im Rahmen von Fortbildungen und Übungen regelmäßig trainiert.

Über die hierbei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus sind zur Absicherung gemeindlicher Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 NBrandSchG keine gesonderten Ausbildungen notwendig. Empfehlenswert ist es dennoch, sich in Vorbereitung des Absicherungseinsatzes mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen, soweit nicht bereits bekannt.

Gebühren und Auslagen
Da es sich bei der Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG um eine freiwillige Leistung handelt, können die Kommunen hierfür gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 7 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben. Zur Entrichtung verpflichtet ist hierbei gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NBrandSchG, wer den Auftrag für die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an der freiwilligen Leistung gehabt hat.

Die beschriebene Möglichkeit, zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für d Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, wurde mit de Gemeindebrandmeister und den Ortsbrandmeistern besprochen. Seitens der Feuerwehren bestehe keine Bedenken, den erforderlichen Ratsbeschluss zu fassen. Die Führungskräfte begrüßen, das hiermit Rechtssicherheit für eine gängige Praxis geschaffen wird, die auch zukünftig fortgesetzt werde soll.

Es entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage vor.

Ausschussmitglied Weidner befürwortet die Beschlussfassung, zumal dies auch eine zusätzlich rechtliche Absicherung der Dienstleistungen der Feuerwehren darstelle, die sowieso häufig im Ja geleistet werde. Sie erfragt, ob jetzt auch alle Dienstleistungen zur Verkehrssicherung abgerechn werden sollen. Hierzu führt Fachbereichsleiter Liedtke aus, dass dies in jedem Einzelfall durch d Gemeindeverwaltung geprüft werden müsse. Die Gebührensatzung biete bereits jet Ausnahmetatbestände an.

Ausschussvorsitzender Klaas bedankt sich bei den Feuerwehrleuten für die geleistete Arbeit.

Der Ausschuss fasst einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

Es wird beschlossen, für gemeindliche Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 6 des Nds. Brandschutzgesetz die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen.

11. Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

12. Schließung der öffentlichen Sitzung

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Ausschussvorsitzender Klaas um 18:25 Uhr die öffentlich Sitzung des Fachausschusses.